

**Bundesgesetz  
über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt  
(Publikationsgesetz, PublG)**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 173 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

**1. Abschnitt: Gegenstand**

**Art. 1**

Dieses Gesetz regelt die Veröffentlichung:

- a. der Sammlungen des Bundesrechts (Amtliche Sammlung des Bundesrechts [AS] und Systematische Sammlung des Bundesrechts [SR]); und
- b. des Bundesblatts (BBl).

**2. Abschnitt: Amtliche Sammlung**

**Art. 2** Erlasse des Bundes

In der Amtlichen Sammlung werden veröffentlicht:

- a. die Bundesverfassung;
- b. die Bundesgesetze;
- c. die Verordnungen der Bundesversammlung;
- d. die Verordnungen des Bundesrates;
- e. die übrigen rechtsetzenden Erlasse der Bundesbehörden sowie von Organisationen und Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts, die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, jedoch nicht der Bundesverwaltung angehören;
- f. die dem fakultativen Referendum unterstehenden Bundesbeschlüsse;
- g. die Bundesbeschlüsse über die Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen;
- h. einfache Bundesbeschlüsse, sofern die Bundesversammlung dies beschliesst.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2003 ...

**Art. 3** Völkerrechtliche Verträge und internationale Beschlüsse

<sup>1</sup> Soweit sie für die Schweiz verbindlich sind, werden in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht:

- a. die völkerrechtlichen Verträge, die dem Referendum nach den Artikeln 140 Absatz 1 Buchstabe b und 141 Absätze 1 Buchstabe d und 2 der Bundesverfassung unterstehen;
- b. die übrigen völkerrechtlichen Verträge und die Beschlüsse internationaler Organisationen (internationale Beschlüsse), die Recht setzen oder zur Rechtsetzung verpflichten;
- c. weitere völkerrechtliche Verträge und internationale Beschlüsse, sofern der Bundesrat dies beschliesst.

<sup>2</sup> In der Amtlichen Sammlung nicht veröffentlicht werden:

- a. völkerrechtliche Verträge, deren Geltungsdauer sechs Monate nicht übersteigt;
- b. völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite.

**Art. 4** Verträge zwischen Bund und Kantonen

In der Amtlichen Sammlung werden veröffentlicht:

- a. Verträge zwischen Bund und Kantonen, die Recht setzen oder zur Rechtsetzung verpflichten;
- b. andere Verträge zwischen Bund und Kantonen, sofern der Bundesrat dies beschliesst.

**Art. 5** Publikation durch Verweis

<sup>1</sup> Texte nach den Artikeln 2–4, die sich wegen ihres besonderen Charakters für die Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung nicht eignen, werden nur mit Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle aufgenommen, namentlich wenn sie:

- a. nur einen kleinen Kreis von Personen betreffen;
- b. von technischer Natur sind und sich nur an Fachleute wenden;
- c. in einem anderen Format veröffentlicht werden müssen.

<sup>2</sup> Ebenfalls nur mit Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle werden Texte in die Amtliche Sammlung aufgenommen, wenn:

- a. ein Bundesgesetz oder eine Verordnung der Bundesversammlung die Veröffentlichung ausserhalb der Amtlichen Sammlung anordnet;
- b. sie in einem in der Schweiz zugänglichen offiziellen Organ publiziert sind.

<sup>3</sup> Texte nach den Absätzen 1 und 2 werden in einem anderen Publikationsorgan oder als Sonderdruck veröffentlicht oder von der zuständigen Amtsstelle auf Verlangen abgegeben. Die Artikel 6–10 und 14 sind anwendbar.

**Art. 6** Ausnahmen von der Publikationspflicht

Erlasse und völkerrechtliche Verträge, die im Interesse der Landesverteidigung geheim gehalten werden müssen, werden nicht veröffentlicht.

**Art. 7** Ordentliche und ausserordentliche Veröffentlichung

<sup>1</sup> Die Texte nach den Artikeln 2–4 werden mindestens fünf Tage vor dem Inkrafttreten veröffentlicht.

<sup>2</sup> Verträge, deren Inkrafttreten zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht bekannt ist, werden unmittelbar nach dem Bekanntwerden ihres Inkrafttretens veröffentlicht.

<sup>3</sup> Ein Text wird vorerst auf andere Weise als in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht, wenn dies zur Sicherstellung der Wirkung, wegen Dringlichkeit (Art. 165 BV) oder wegen ausserordentlicher Umstände erforderlich ist (ausserordentliche Veröffentlichung).

**Art. 8** Rechtswirkungen der Veröffentlichung

<sup>1</sup> Für die betroffenen Personen entstehen rechtliche Pflichten erst mit der Veröffentlichung nach diesem Gesetz.

<sup>2</sup> Wird ein Erlass nach dem Inkrafttreten in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht, so tritt seine Rechtswirkung erst am fünften Tag nach der Veröffentlichung ein. Artikel 7 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Bei ausserordentlichen Veröffentlichungen bleibt der betroffenen Person der Nachweis offen, dass sie den Erlass nicht kannte und ihn trotz pflichtgemässer Sorgfalt nicht kennen konnte.

**Art. 9** Massgebender Text

<sup>1</sup> Für Erlasse und für Verträge zwischen Bund und Kantonen ist der in der gedruckten Ausgabe der Amtlichen Sammlung veröffentlichte Text massgebend. Erscheint ein Text dort nur mit Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle, so ist der Text, auf den verwiesen wird, massgebend.

<sup>2</sup> Welche Fassung von völkerrechtlichen Verträgen und internationalen Beschlüssen massgebend ist, richtet sich nach deren Bestimmungen.

**Art. 10** Berichtigungen

<sup>1</sup> Die Bundeskanzlei berichtigt in Erlassen des Bundesrates sowie seiner Departemente und Ämter offensichtliche Versehen, die in der Amtlichen Sammlung nachträglich festgestellt werden, namentlich:

- a. Schreib- und Darstellungsfehler;
- b. Übersetzungsfehler;
- c. andere Fehler oder Formulierungen, die nicht dem Beschluss der erlassenden Behörde entsprechen.

<sup>2</sup> Für Berichtigungen in Erlassen der Bundesversammlung gelten die Artikel 58 und 59 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>3</sup>.

### **3. Abschnitt: Systematische Sammlung**

#### **Art. 11**            Inhalt

<sup>1</sup> Die Systematische Sammlung ist eine bereinigte und nach Sachgebieten geordnete Sammlung der in der Amtlichen Sammlung veröffentlichten und noch geltenden Erlasse, völkerrechtlichen Verträge und internationalen Beschlüsse sowie Verträge zwischen Bund und Kantonen. Sie wird periodisch nachgeführt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt fest, in welchen Fällen Texte mit kurzer Geltungsdauer nicht in die Systematische Sammlung aufgenommen werden.

#### **Art. 12**            Formlose Anpassungen

<sup>1</sup> Die Bundeskanzlei passt in der Systematischen Sammlung von sich aus an:

- a. nachträglich festgestellte Versehen in Texten, die in der Amtlichen Sammlung richtig veröffentlicht worden sind;
- b. Angaben wie Bezeichnungen von Verwaltungseinheiten, Verweise, Fundstellen oder Abkürzungen.

<sup>2</sup> Ändern sich Bezeichnungen von Verwaltungseinheiten auf Grund von Organisationsentscheiden des Bundesrates nach Artikel 8 Absatz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>4</sup>, so passt die Bundeskanzlei die Bezeichnungen in der Systematischen Sammlung an.

### **4. Abschnitt: Bundesblatt**

#### **Art. 13**

<sup>1</sup> Im Bundesblatt werden veröffentlicht:

- a. die Botschaften und Entwürfe des Bundesrates zu Erlassen der Bundesversammlung;
- b. Berichte und Entwürfe von Kommissionen der Bundesversammlung zu Erlassen der Bundesversammlung;
- c. weitere Berichte oder Stellungnahmen des Bundesrates, von Kommissionen der Bundesversammlung oder der eidgenössischen Gerichte;
- d. die Bundesbeschlüsse zu Verfassungsänderungen sowie über die Genehmigung völkerrechtlicher Verträge nach Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe b der Bundesverfassung;

<sup>3</sup> SR ... (BBl 2002 ...)

<sup>4</sup> SR 172.010

- e. die Bundesgesetze und die dem fakultativen Referendum unterstehenden Bundesbeschlüsse;
- f. die einfachen Bundesbeschlüsse, unter Vorbehalt von Artikel 2 Buchstabe h;
- g. weitere Texte, die nach der Bundesgesetzgebung aufzunehmen sind.

<sup>2</sup> Im Bundesblatt können ferner Beschlüsse, Weisungen und Mitteilungen des Bundesrates, der Bundesverwaltung sowie von Organisationen und Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts, die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, jedoch nicht der Bundesverwaltung angehören, veröffentlicht werden.

<sup>3</sup> Soweit es zweckmässig erscheint, kann die Veröffentlichung auf Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle (Art. 5) beschränkt werden.

<sup>4</sup> Artikel 10 gilt sinngemäss.

## 5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

### Art. 14 Amtssprachen

<sup>1</sup> Die Veröffentlichung erfolgt gleichzeitig in den Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch. Bei Erlassen sind die drei Fassungen in gleicher Weise verbindlich.

<sup>2</sup> Die Veröffentlichung in rätoromanischer Sprache richtet sich nach dem Sprachengesetz vom ...<sup>5</sup>.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann bestimmen, dass Texte, die nach den Artikeln 5 und 13 Absatz 3 nur mit Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle veröffentlicht werden, nicht in allen drei Amtssprachen veröffentlicht werden oder dass auf eine Übersetzung in die Amtssprachen verzichtet wird.

### Art. 15 Gedruckte und elektronische Form

<sup>1</sup> Die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt werden in gedruckter und in elektronischer Form veröffentlicht. Die elektronische Form wird behindertengerecht aufbereitet.

<sup>2</sup> Bei Texten, die nur mit Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle veröffentlicht werden, kann sich die Publikation auf die gedruckte oder die elektronische Form beschränken.

<sup>3</sup> Enthalten Texte Personendaten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992<sup>6</sup> über den Datenschutz, so werden diese in der elektronischen Form gelöscht, sobald der mit der Veröffentlichung verfolgte Zweck erfüllt ist.

<sup>5</sup> SR ... (BBl 2003 ...)

<sup>6</sup> SR 235.1

**Art. 16**      Umfang der Publikation

Der Bund beschränkt sich grundsätzlich auf die Veröffentlichung der Texte in der Form, wie sie von den zuständigen Organen beschlossen worden ist.

**Art. 17**      Einsichtnahme

Bei der Bundeskanzlei und bei den von den Kantonen bezeichneten Stellen können eingesehen werden:

- a. die Sammlungen des Bundesrechts;
- b. die im ausserordentlichen Verfahren veröffentlichten Erlasse, die noch nicht in die Amtliche Sammlung aufgenommen worden sind (Art. 7 Abs. 3).

**Art. 18**      Gebühren

<sup>1</sup> Der Bundesrat regelt die Gebühren für die Abgabe der Veröffentlichungen nach diesem Gesetz. Er kann für Drittanbieter besondere Bedingungen vorsehen.

<sup>2</sup> Die Konsultation der Sammlungen des Bundesrechts und des Bundesblatts in elektronischer Form ist unentgeltlich.

## **6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

**Art.19**      Aufhebung bisherigen Rechts

Das Publikationsgesetz vom 21. März 1986<sup>7</sup> wird aufgehoben.

**Art. 20**      Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

**1. Bundesgesetz vom 21. Juni 1991<sup>8</sup> über Radio und Fernsehen**

*Art. 6 Abs. 3 Bst. b*

<sup>3</sup> Die Veranstalter müssen:

- b. die Öffentlichkeit über Erlasse des Bundes informieren, die nach Artikel 7 Absatz 3 des Publikationsgesetzes vom ...<sup>9</sup> im ausserordentlichen Verfahren veröffentlicht werden;

<sup>7</sup> AS 1987 600

<sup>8</sup> SR 784.40

<sup>9</sup> SR 170.512

## **2. Berufsbildungsgesetz vom ... 2003<sup>10</sup>**

*Art. 16 Abs. 4 (neu)*

<sup>4</sup> Die Bildungsverordnungen werden in Form eines Verweises nach Artikel 5 Absatz 2 des Publikationsgesetzes vom ...<sup>11</sup> in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht.

*Art. 32 Abs. 2 vierter Satz (neu)*

<sup>2</sup> ... Sie werden in Form eines Verweises nach Artikel 13 Absätze 1 Buchstabe g und 3 des Publikationsgesetzes vom ... im Bundesblatt veröffentlicht.

### **Art. 21** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>10</sup> SR ...

<sup>11</sup> SR 170.512